



# MOKIPA

# Event & Medical

- \*Eventbetreuung & Catering
- \*SANITÄTSDIENST & Notfalltraining
- \*Team **NOU**e & Weihnachtsschule

## Seit 2003

## Allgemeine Geschäftsbedingungen –Event Geräte des vom MOKIPA Event & Medical

### §1 Allgemein

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht akzeptiert, außer wenn diese durch den Vermieter ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die folgenden Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.

1.2. **MOKIPA Event & medical** führt die Dienstleistungen entsprechend der hier genannten Bedingungen und der aktuell gültigen Preisliste aus.

### §2 Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Kaufverträge und Mietverträge zwischen dem Auftraggeber und **MOKIPA Event & medical** als Auftragnehmer sowie einbezogenen Dritten. Die Bedingungen gelten auch für Vereinbarungen über die Ausführung und Annahme von Arbeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie einbezogenen Dritten.

2.2. Änderungen und Abweichungen dieser Bedingungen und der Vereinbarungen zwischen **MOKIPA Event & medical** und dem Auftraggeber gelten nur, wenn diese zwischen Auftraggeber und **MOKIPA Event & medical** schriftlich bestätigt wurden.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht für die vertraglichen Beziehungen zwischen **MOKIPA Event & medical** und Auftraggeber.

### §3 Zustandekommen des Vertrages

3.1. Die Inhalte der Anzeigen von **MOKIPA Event & medical** sind verbindlich und als Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber zu sehen.

3.2. Der Vertrag ist nur dann zustande gekommen, wenn **MOKIPA Event & medical** die Vereinbarungen schriftlich bestätigt, eine Rechnung an den Auftraggeber versendet oder mit der Ausführung des Auftrages bereits begonnen hat.

3.3. Zusätze und Änderungen des Angebots sind erst dann gültig, wenn **MOKIPA Event & medical** diese schriftlich bestätigt.

3.4. Wenn diese Änderungen zu Erhöhung oder Verminderung des Angebotspreises führen, müssen diese Preisänderungen schriftlich durch beide Parteien bestätigt werden.

3.5. Der Auftraggeber kann sich nicht auf ein Angebot berufen, wenn **MOKIPA Event & medical** offensichtlich über dessen Inhalt im Irrtum war und der Auftraggeber dies hätte erkennen können.

3.6. Zusätze, Änderungen und jegliche Absprachen sind erst dann gültig, wenn diese von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.

### §4 Ausführung des Auftrags

4.1. **MOKIPA Event & medical** verpflichtet sich, dem Auftraggeber den Mietgegenstand gemäß Vereinbarung über Beschreibung, Qualität und Menge für den vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zu überlassen.

4.2. **MOKIPA Event & medical** hat das Recht bestimmte Dienstleistungen durch Dritte verrichten zu lassen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages dies verlangt.

4.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle benötigten Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages gegeben sind. Findet die Bereitstellung der benötigten Voraussetzungen durch den Auftraggeber nicht statt, behält **MOKIPA Event & medical** sich das Recht vor, die Vorbereitungen für die Ausführung des Auftrages und die Ausführung des Auftrages selbst zu unterbrechen oder abzubrechen. Der entstandene Schaden durch Unterbrechung oder Abbruch der Ausführung des Auftrages muss durch den Auftraggeber ersetzt werden.

4.4. Werden für die Ausführung des Auftrages aus rechtlichen Gründen Genehmigungen oder Zulassungen durch Dritte benötigt, sind diese durch den Auftraggeber auf seine Kosten rechtzeitig vor der Lieferung einzuholen. Kann die Ausführung des Auftrages nicht oder nur teilweise stattfinden, mangels benötigter Genehmigungen oder Zulassungen durch Dritte, bleibt die Zahlungsverpflichtung laut Vertrag unangetastet bestehen.

4.5. Ist als Mietgegenstand eine Lautsprecheranlage bestimmt, übernimmt **MOKIPA Event & medical** keine Haftung für die Klangqualität, wenn der Auftraggeber eigene Geräte, z.B. Laptop, Mikrofon usw. anschließt. Der Auftraggeber kann keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen **MOKIPA Event & medical** stellen, bei nicht ordnungsgemäßer Funktionieren des Mietgegenstandes, wenn die Geräte, die durch den Auftraggeber gestellt werden, die ordnungsgemäße Funktionalität des Mietgegenstandes einschränken.

4.6. Bei Lieferung, Auf- und Abbau muss der Auftraggeber stets an der vereinbarten Lieferadresse anwesend sein.

4.7. **MOKIPA Event & medical** muss den Auftrag unmittelbar nach Ankunft und ohne Hindernisse an der Lieferadresse ausführen können. Der Auftraggeber muss die Gegebenheiten und Eigenschaften des Bestimmungsortes des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt des Auf- und Abbaus kennen.

4.8. Benötigt der Mietgegenstand eine Stromversorgung, hat der Auftraggeber für die Bereitstellung von Strom am Bestimmungsort des Mietgegenstandes Sorge zu tragen.

4.9. Wird diesen Bestimmungen durch den Auftraggeber nicht nachgekommen, fallen zusätzliche Kosten an.

4.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.13. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.15. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.16. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.18. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.19. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.20. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.21. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.22. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.23. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.24. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.25. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.26. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.27. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

4.28. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe an den Auftraggeber zu versichern. Die Versicherungskosten sind in der Preisliste angegeben.

Administrationskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Forderung des fälligen Rechnungsbetrages bleibt weiterhin bestehen.

6.4. erneute Bestellungen durch den Auftraggeber werden von **MOKIPA Event & medical** nicht akzeptiert, solange die betreffende Bezahlung nicht bei **MOKIPA Event & medical** eingegangen ist.

6.5. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen 15% des offenen Rechnungsbetrages.

### §7 Vermietung

7.1. **MOKIPA Event & medical** ist während der Ausführung des Auftrages nicht verantwortlich für Beschädigungen und Verlust von persönlichem Eigentum und für körperliche Schäden der anwesenden Personen und Teilnehmer.

7.2. Die Mietgegenstände bleiben Eigentum von **MOKIPA Event & medical** und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weitervermietet oder ausgeliehen werden.

7.3. Im Fall der Vermietung des Mietgegenstandes ohne Betreuung durch Personal des Auftragnehmers muss der Auftraggeber vor der Ingebrauchnahme des Mietgegenstandes diesen auf Mängel und Schäden überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden müssen durch den Auftraggeber unverzüglich und vor der Inbetriebnahme des Mietgegenstandes schriftlich an **MOKIPA Event & medical** gemeldet werden.

7.4. Vor der Inbetriebnahme des Mietgegenstandes muss dieser durch den Auftraggeber fest im Boden verankert oder befestigt werden.

7.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

Schäden am Mietgegenstand oder an Dritten durch den fehlerhaften Gebrauch des Mietgegenstandes sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Der Mietgegenstand muss im selben Zustand an **MOKIPA Event & medical** zurückgegeben werden, in dem der Auftraggeber diesen empfangen hat.

7.6. An dem Mietgegenstand dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** keine Veränderungen, wie z.B. streichen, beschriften, sägen, bekleben usw. durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** Veränderungen am Mietgegenstand durch, werden dem Auftraggeber die Kosten des Schadens in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss die entstandenen Kosten unverzüglich ersetzen. Ist die Funktionalität des Mietgegenstandes durch die Veränderung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Minderung des Mietbetrages.

7.7. Ist der Mietgegenstand für einen Tag vermietet, muss der Auftraggeber den Mietgegenstand noch am selben Tag zurück bringen es sei denn, es besteht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung. Bei längerem Gebrauch als dem vereinbarten Zeitraum, werden zusätzliche Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietzeitraum kann nur durch ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers verlängert werden.

7.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

Schäden am Mietgegenstand oder an Dritten durch den fehlerhaften Gebrauch des Mietgegenstandes sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Der Mietgegenstand muss im selben Zustand an **MOKIPA Event & medical** zurückgegeben werden, in dem der Auftraggeber diesen empfangen hat.

7.9. An dem Mietgegenstand dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** keine Veränderungen, wie z.B. streichen, beschriften, sägen, bekleben usw. durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** Veränderungen am Mietgegenstand durch, werden dem Auftraggeber die Kosten des Schadens in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss die entstandenen Kosten unverzüglich ersetzen. Ist die Funktionalität des Mietgegenstandes durch die Veränderung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Minderung des Mietbetrages.

7.10. Ist der Mietgegenstand für einen Tag vermietet, muss der Auftraggeber den Mietgegenstand noch am selben Tag zurück bringen es sei denn, es besteht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung. Bei längerem Gebrauch als dem vereinbarten Zeitraum, werden zusätzliche Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietzeitraum kann nur durch ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers verlängert werden.

7.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

Schäden am Mietgegenstand oder an Dritten durch den fehlerhaften Gebrauch des Mietgegenstandes sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Der Mietgegenstand muss im selben Zustand an **MOKIPA Event & medical** zurückgegeben werden, in dem der Auftraggeber diesen empfangen hat.

7.12. An dem Mietgegenstand dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** keine Veränderungen, wie z.B. streichen, beschriften, sägen, bekleben usw. durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** Veränderungen am Mietgegenstand durch, werden dem Auftraggeber die Kosten des Schadens in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss die entstandenen Kosten unverzüglich ersetzen. Ist die Funktionalität des Mietgegenstandes durch die Veränderung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Minderung des Mietbetrages.

7.13. Ist der Mietgegenstand für einen Tag vermietet, muss der Auftraggeber den Mietgegenstand noch am selben Tag zurück bringen es sei denn, es besteht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung. Bei längerem Gebrauch als dem vereinbarten Zeitraum, werden zusätzliche Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietzeitraum kann nur durch ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers verlängert werden.

7.14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

Schäden am Mietgegenstand oder an Dritten durch den fehlerhaften Gebrauch des Mietgegenstandes sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Der Mietgegenstand muss im selben Zustand an **MOKIPA Event & medical** zurückgegeben werden, in dem der Auftraggeber diesen empfangen hat.

7.15. An dem Mietgegenstand dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** keine Veränderungen, wie z.B. streichen, beschriften, sägen, bekleben usw. durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** Veränderungen am Mietgegenstand durch, werden dem Auftraggeber die Kosten des Schadens in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss die entstandenen Kosten unverzüglich ersetzen. Ist die Funktionalität des Mietgegenstandes durch die Veränderung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Minderung des Mietbetrages.

7.16. Ist der Mietgegenstand für einen Tag vermietet, muss der Auftraggeber den Mietgegenstand noch am selben Tag zurück bringen es sei denn, es besteht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung. Bei längerem Gebrauch als dem vereinbarten Zeitraum, werden zusätzliche Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietzeitraum kann nur durch ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers verlängert werden.

7.17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

Schäden am Mietgegenstand oder an Dritten durch den fehlerhaften Gebrauch des Mietgegenstandes sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Der Mietgegenstand muss im selben Zustand an **MOKIPA Event & medical** zurückgegeben werden, in dem der Auftraggeber diesen empfangen hat.

7.18. An dem Mietgegenstand dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** keine Veränderungen, wie z.B. streichen, beschriften, sägen, bekleben usw. durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** Veränderungen am Mietgegenstand durch, werden dem Auftraggeber die Kosten des Schadens in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss die entstandenen Kosten unverzüglich ersetzen. Ist die Funktionalität des Mietgegenstandes durch die Veränderung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Minderung des Mietbetrages.

7.19. Ist der Mietgegenstand für einen Tag vermietet, muss der Auftraggeber den Mietgegenstand noch am selben Tag zurück bringen es sei denn, es besteht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung. Bei längerem Gebrauch als dem vereinbarten Zeitraum, werden zusätzliche Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietzeitraum kann nur durch ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers verlängert werden.

7.20. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

Schäden am Mietgegenstand oder an Dritten durch den fehlerhaften Gebrauch des Mietgegenstandes sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Der Mietgegenstand muss im selben Zustand an **MOKIPA Event & medical** zurückgegeben werden, in dem der Auftraggeber diesen empfangen hat.

7.21. An dem Mietgegenstand dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** keine Veränderungen, wie z.B. streichen, beschriften, sägen, bekleben usw. durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** Veränderungen am Mietgegenstand durch, werden dem Auftraggeber die Kosten des Schadens in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss die entstandenen Kosten unverzüglich ersetzen. Ist die Funktionalität des Mietgegenstandes durch die Veränderung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Minderung des Mietbetrages.

7.22. Ist der Mietgegenstand für einen Tag vermietet, muss der Auftraggeber den Mietgegenstand noch am selben Tag zurück bringen es sei denn, es besteht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung. Bei längerem Gebrauch als dem vereinbarten Zeitraum, werden zusätzliche Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietzeitraum kann nur durch ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers verlängert werden.

7.23. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

Schäden am Mietgegenstand oder an Dritten durch den fehlerhaften Gebrauch des Mietgegenstandes sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Der Mietgegenstand muss im selben Zustand an **MOKIPA Event & medical** zurückgegeben werden, in dem der Auftraggeber diesen empfangen hat.

7.24. An dem Mietgegenstand dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** keine Veränderungen, wie z.B. streichen, beschriften, sägen, bekleben usw. durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch **MOKIPA Event & medical** Veränderungen am Mietgegenstand durch, werden dem Auftraggeber die Kosten des Schadens in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber muss die entstandenen Kosten unverzüglich ersetzen. Ist die Funktionalität des Mietgegenstandes durch die Veränderung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Minderung des Mietbetrages.

7.25. Ist der Mietgegenstand für einen Tag vermietet, muss der Auftraggeber den Mietgegenstand noch am selben Tag zurück bringen es sei denn, es besteht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung. Bei längerem Gebrauch als dem vereinbarten Zeitraum, werden zusätzliche Mietkosten in Rechnung gestellt. Der Mietzeitraum kann nur durch ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers verlängert werden.

7.26. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen, diesen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und diesen vor Überbeanspruchung und dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Gebrauchsanweisung des Mietgegenstandes bei dessen Nutzung zu beachten und über die Gebrauchsvorschriften, Sicherheitsvorschriften und die Spielregeln des Mietgegenstandes im Zeitpunkt der Abholung durch den Auftraggeber oder bei Lieferung / Aufbau durch den Auftragnehmer zu kennen.

**Büro & Verwaltung**

zum Bergwerk 1

59077 Hamm

**Privat**

Tharmannstraße 25

59073 Hamm

**Internet**

www.mokipa.de

www.weihnachten.christmas

**PayPal: MOKIPA**

info@mokipa.de

**Steuernummer:**

322/5247/1091

CEO/COO: Kai-Uwe Richter, Ärztliche Leitung: Dr. Claßen, Dr. Jessberger, Mitglied der Björn Steiger Stiftung

Gerichtsstand Amtsgericht Hamm